

Satzung zur Regelung digitaler Gremien und Ausschüsse der Studierendenschaft im SoSe21

§ 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle Gremien und Ausschüsse der Studierendenschaft der Justus-Liebig-Universität und gehen den bisher geltenden Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft vor.

§ 2 Gremiensitzungen

Sitzungen der Gremien und ihrer Organe können sowohl entsprechend der bisherigen Regelungen unter physischer Anwesenheit der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer als auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz („Fernsitzung“) durchgeführt werden. Die Regelungen zur Form und Frist der Einladungen bleiben unberührt.

§ 3 Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes

(1) Bei Fernsitzungen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden müssen, ist sicherzustellen, dass keine unbeteiligten Dritten der Kommunikation beiwohnen; dies ist durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Beginn der Sitzung zu versichern und der Sitzungsleitung ist unverzüglich mitzuteilen, wenn dies im Laufe der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Ist bei Sitzungen, die öffentlich oder hochschulöffentlich stattfinden müssen, bei Fernsitzungen auch durch geeignete technische Maßnahmen die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herzustellen, so kann die Öffentlichkeit oder Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände geboten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn öffentliche Zusammenkünfte im Rahmen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge eingeschränkt oder untersagt sind. In diesen Fällen ist die Öffentlichkeit nach der Fernsitzung in geeigneter Art und Weise über deren Verlauf zu informieren.

§ 4 Abstimmung

(1) Abstimmungen im Rahmen von Fernsitzungen sind möglich.

(2) Unter Gewährleistung der Authentifizierung der Stimmberechtigten kann in der Fernsitzung verbal, per Handzeichen oder über geeignete Tools abgestimmt werden, sofern kein Einspruch eingelegt wird.

(3) Geheime Abstimmungen werden in der Regel als Briefwahl durchgeführt, es sei denn, eine andere ebenso geeignete Abstimmungsform ist verfügbar.

§ 5 Umlaufbeschlüsse

(1) Beschlüsse für das Studierendenparlament können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Sofern das Umlaufverfahren für einen bestimmten Beschluss nicht auf einer Sitzung verabredet wurde, ist es nur zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder in geeigneter Art und Weise von dem Beschluss Thema informiert werden, keines widerspricht und das Abstimmungsverfahren eindeutig beschrieben ist. Die Stimmabgabe kann in diesen Fällen per Textform erfolgen.

(2) Umlaufbeschlüsse des Studierendenparlaments müssen über den Verteiler des Studierendenparlaments zur Abstimmung gestellt werden, wobei das Wort „Umlaufbeschluss“ in die Betreffzeile aufzunehmen ist. Die Laufzeit eines Umlaufbeschlusses soll mindestens 72 Stunden betragen und geht aus dem Antrag hervor. Bei Nichterwähnung der Laufzeit des Umlaufbeschlusses beträgt sie automatisch 72 Stunden.

(3) Stimmberechtigt sind die ordentlichen satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Vertretung richtet sich nach § 12 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt durch eine Antwort der stimmberechtigten Mitglieder über deren persönliche Universitätsmailadresse an das Studierendenparlaments-Präsidium.

(5) Umlaufbeschlüsse gelten dann als gültig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments teilgenommen haben. Für Hauptanträge gilt das Quorum der Satzung der Studierendenschaft.

(6) Umlaufbeschlüsse müssen auf die Tagesordnung gesetzt und in das Protokoll der darauffolgenden Studierendenparlaments-Sitzung aufgenommen werden. Dabei sind das Abstimmungsergebnis und alle abstimmenden Teilnehmer*innen aufzuführen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Präsidium des Studierendenparlaments. Das Datum des Protokolls gilt als das formale Beschlussdatum, der Beschluss ist jedoch bereits mit Ablauf der Umlauffrist oder nach Abgabe aller Stimmen rechtsgültig.

(7) Umlaufbeschlussverfahren müssen im Nachgang auf der Tagesordnung angekündigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach deren Verkündung in Kraft und im Sommersemester 2021.